



An das Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Sektion III,
Abteilung PT 2,
Ghegastraße 1,
1030 Wien,
jd@bmvit.gv.at
Kopie ergeht an:
Wirtschaftskammer Österreich
z.H.: Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
und MMag. Winfried Pöcherstorfer
rp@wko.at; ursula.gortan@wko.at

Wien, 12. Januar 2010

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann
Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23,
bzw. als beratender Funktionär: KommR Ing. Martin Prager, Prager Consult;
prager@prager.at, Tel (+43-1) 586 9031-20

Betrifft: Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden sollen (Geschäftszahl BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl. Nr. L 105 vom 13.4.2006 S. 54 Stellung nehmen zu können. Für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Österreich als politische Interessenvertretung der Selbstständigen, mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, sowie Einpersonenernehmen, ist das Ziel - die TK-Betreiber dazu zu verpflichten, Verkehrs- und Standortdaten, die beim Erbringen von Kommunikationsdiensten erzeugt oder verarbeitet werden, für Zwecke der Strafverfolgung zu speichern - aus Gründen des Datenschutzes und anderer Grundrechte, wie etwa auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz im Sinne des Art. 8 EMRK, äußerst problematisch.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich hat nicht so sehr Bedenken gegen die Art der Umsetzung, der insbesondere der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten in die innerstaatliche Rechtsordnung, sondern, prinzipiell dagegen, dass diese Richtlinie überhaupt umgesetzt werden soll - weiterreichend aber sogar gegen ihre Grundrechtskonformität.

Die Art der Umsetzung der Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist aus unserer Sicht sogar insoweit vorbildlich, als – durchaus im Sinn des Daten- und sonstigen Grundrechtsschutzes die, mit der legislativen Vorbereitung der Umsetzung betrauten Stellen, den Weg einer möglichst grundrechtskonformen Umsetzung, also den Weg einer minimal möglichen Umsetzung gegangen sind.

Das prinzipielle Bedenken gegen die Umsetzung der Vorratsspeicherung dieser Daten in die Österreichische Rechtsordnung besteht, aber wie schon aufgezeigt, gegen die zugrunde liegende und umzusetzende Norm an sich.

Im Vertrag von Lissabon ist festgelegt, dass jeder das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten hat. Dieses Recht ist darüber hinaus in der Grundrechtecharta verankert. Die Charta, die damit den Grundrechtsschutz der Bürger verbessert und ausweitet, ist zwar nicht in den EU-Vertrag von Lissabon integriert, aber der Vertrag nimmt direkt auf sie Bezug und macht sie somit rechtsverbindlich. Wenn sich Bürger durch EU-Rechtsvorschriften oder EU-Organe in ihren Grundrechten verletzt sehen, können sie sich vor dem Europäischen Gerichtshof und nationalen Gerichten auf die Charta berufen. Damit wird auch die EMRK für EU-Normen als Maßstab relevant.

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Wien

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1

Tel: +43 (1) 522 47 66-0, Fax: +43 (1) 522 47 66-80

E-Mail: office@wwwien.at, www.wirtschaftsverband-wien.at

ZVR (Wien): 922857015

Artikels 16 des Vertrag von Lissabon (ex-Artikel 286 EGV) hat unserer Meinung nach unter Umständen auch in diesem Zusammenhang weitreichende Folgen. Nach Absatz 1 dieser Norm hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Absatz 2 normiert, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr erlassen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergänzt diesen Schutz personenbezogener Daten. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

Das Recht ist so formuliert, dass es unmittelbare Wirkung hat. In diesem Sinne ist es mit anderen Rechten im Rahmen der EU-Verträge vergleichbar. Daraus kann geschlossen werden, dass jeder Einzelne ein Recht auf Datenschutz – auch gegenüber der Europäischen Union – hat. Zu überlegen ist also, ob es sich bei der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, um eine sonstige gesetzlich geregelte legitime Grundlage handelt. Wenn man dies grundsätzlich bejaht, bleibt dennoch der Maßstab, ob es sich um das gelindeste zweckmäßige Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles, hier also offensichtlich zur Verhinderung von schwerer Straftaten, insbesondere Terroranschlägen handelt.

Klar ist jedenfalls, dass die infrage stehende Richtlinie einen umfassenden Paradigmenwechsel verursacht. War bisher die Löschung von nicht mehr zweckmäßig gespeicherten Daten oberstes Ziel, wird nunmehr eine verdachtsunabhängige Speicherung einer erheblichen Anzahl von auch sensiblen Kommunikationsdaten für eine Dauer von mindestens sechs bis maximal 24 Monaten vorgesehen.

Nach der geltenden österreichischen Rechtslage dürfen diese Daten nur für Verrechnungszwecke bis zum Ablauf jener Frist gespeichert werden, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Diese Zeitspanne von – in der Praxis drei bis sechs Monaten reichte bisher durchaus für die richterlich angeordnete Aufklärung und Verfolgung von Straftaten. Es ist daher Zweifel daran geboten, dass eine Ausweitung dieser Zeitspanne, wie nunmehr durch die Richtlinie vorgesehen, noch adäquat zur Zielerreichung– und somit Grundrechtskonform ist.

Ähnlich wird dies auch in der Studie des Boltzmann Instituts für Menschenrechte zur TKG-Novelle 2010 kritisch beleuchtet, wo es heißt: " Es stellt sich mit anderen Worten die Frage, ob die mit der Richtlinie verfügte Vorratsspeicherung – also die verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikations- und Standortdaten zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten – einerseits aus grundrechtlicher Perspektive als geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks angesehen werden kann und andererseits, ob die grundrechtlichen Konsequenzen für den Einzelnen, aber auch die Auswirkungen auf die Gesellschaft insgesamt, in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Interessen stehen, die mit dem genannten Zweck verfolgt werden."

Dort kommen die Autoren später zum vernichtenden Ergebnis: " Weder im Vorfeld noch im Zuge der Beschlussfassung der Richtlinie wurde allerdings ein aussagekräftiger Nachweis der Notwendigkeit bzw. des Mehrwerts der Vorratsdatenspeicherung zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten geführt". Und weiter; " Dafür hätte über einen längeren Zeitraum hinweg beobachtet werden müssen, in wie vielen Fällen welche Daten in welchem Umfang zur Aufklärung welchen Vergehens und/oder Verbrechens beigetragen haben und wie viel Zeit zwischen der Erfassung und der An- bzw. Abfrage verstrich." Ein weiteres Zitat aus dieser Studie lautet " Nach der Rechtsprechung des EGMR stellen die Ermittlung und Aufbewahrung von Informationen über das Privatleben einer Person in einer elektronischen Datenbank, sowie die Verwendung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Behörde einen Eingriff in das durch Art 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens dar. Ein solcher Eingriff liegt jedoch nicht erst dann vor, wenn Inhaltsdaten verarbeitet oder aus Stamm- und Verkehrsdaten Rückschlüsse auf Inhaltsdaten gezogen werden können, sondern schon bei einer Verarbeitung von Stamm- und Verkehrsdaten selbst."

Es besteht also der Verdacht einer Invalidation der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher

Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, sodass wir anregen, dass Österreich nicht - aus Angst vor einem Vertragsverletzungsverfahren - die rasche Umsetzung, sondern mit Nachdruck die Anfechtung der Richtlinien selbst, vor dem EuGH betreiben soll.

Bei der innerstaatlichen Umsetzung, auf die wir wegen der Grundsätzlichen Bedenken gegen Richtlinie nicht genauer eingehen, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken etwa wegen Unsachlichkeit - somit Gleichheitswidrigkeit-, weil Begriffe wie "schwere Straftaten" nicht ausreichend definiert werden. Anzumerken ist außerdem, dass die im Entwurf vorgeschriebene Lösungsverpflichtung technisch äußerst problematisch ist.


Rechtspolitisch nicht akzeptabel ist auch, dass von Seiten des BMI ein vorgesehener notwendiger richterlicher Beschluss als "Arbeitsbehinderung" verunglimpft wird.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.



Kommr. Günther Wandler
Geschäftsführer des SWV-Österreich

Mit freundlichen Grüßen



Abg.z.NR Dr. Christoph Matznetter
Präsident des SWV-Österreich